

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	8. Sitzung Gemeinsamer FA / 21.08.2020 / 08:00 – 10:00 Uhr
TOP:	01 – CSR-Berichterstattung
Thema:	Ableitung der Handlungsempfehlungen – Verortung der CSR-Berichterstattung
Unterlage:	08_01.3b_Gem-FA_BMJV-Auftrag_Verortung

1 Hintergrund

- Die Verortung der CSR-Berichterstattung stellt einen zentralen Aspekt im Rahmen ihrer Regulierung dar. Ihre historische Entwicklung zeigt deutlich den Bedeutungszuwachs der CSR-Berichterstattung für die Finanzmarktkommunikation auf. Während reine Umweltberichte sich bereits in den achtziger Jahren als ein Instrument der Unternehmenskommunikation etablierten, fand eine weniger umfangreiche Berichterstattung über bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren mit dem BilReG (2004) Eingang in die Lage- und damit Finanzberichterstattung. Unterschiedliche primäre Nutzergruppen von Umwelt- und Geschäftsberichten prägten eine unterschiedliche inhaltliche Ausrichtung der offengelegten CSR-Informationen.
- Mit zunehmenden umweltpolitischen Einflüssen auf die Wirtschaft (z.B. durch die Internalisierung negativer externer Effekte durch eine CO₂-Bepreisung) wuchs und wächst weiterhin der inhaltliche Überschneidungsbereich der einst getrennten Berichtsinstrumente. Die mit der CSR-RL und dem CSR-RUG eingeführte Nichtfinanzielle Erklärung kann man als Bindeglied interpretieren. Ihre Inhalte sind weder von der Finanzberichterstattung noch von der traditionellen Nachhaltigkeitsberichterstattung trennscharf abgrenzbar. Insofern ist die gegenwärtig mögliche flexible Verortung der Nichtfinanziellen Erklärung in der Historie der CSR-Berichterstattung begründet.
- Die zunehmende inhaltliche Überschneidung beider Berichtsinstrumente und der Ausweis der Nichtfinanziellen Erklärung innerhalb des Lageberichts durch einen wesentlichen Anteil berichtspflichtiger Unternehmen wirft die Frage auf, ob die Nichtfinanzielle Erklärung künftig verpflichtend in der Finanzberichterstattung, konkret im Lagebericht verortet werden sollte. Der Bedeutungszuwachs nichtfinanzieller Risiken, die Etablierung grüner Finanzmärkte aber auch die politischen Vorstöße im Green-Finance-Bereich befördern eine stärkere Einbindung von CSR-Inhalten in der



Finanzberichterstattung. Weiterhin zeichnen sich Bedarfe an Standardisierung und Digitalisierung in Analogie zur finanziellen Berichterstattung ab.

- 4 Insofern wird die Frage nach der Verortung der CSR-Berichterstattung auch von der EU-Konsultation zur Revision der CSR-Richtlinie aufgegriffen. (Vgl. Fragenkomplex 6 „Struktur und Ort von nichtfinanziellen Informationen“.) Ebenso wird die Verortung der CSR-Berichterstattung explizit im BMJV-Auftrag zur CSR-Studie angesprochen. Der Fragenkatalog zur Auswertung der nichtfinanziellen Informationen enthält diesbezüglich die Frage: „Welche Veröffentlichungsform wurde genutzt?“
- 5 Im Hinblick auf die für die BMJV-Studie zu entwickelnden Handlungsempfehlungen wird der Gemeinsame FA gebeten, seine bisherige, in vorangegangenen Konsultationen geäußerte Position vor dem Hintergrund der vorliegenden Empirie und der in den Einbindungsveranstaltungen vorgetragenen Meinungsbildern erneut zu diskutieren.

Der DRSC-Mitarbeiterstab bittet den Gemeinsamen FA zu erörtern:

- Welche sachlichen Argumente für einen Ausweis der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht bzw. außerhalb des Lageberichts sprechen und
- Ob er eine Änderung der regulatorischen Vorgaben empfiehlt und wie diese Empfehlung umgesetzt werden sollte.

2 Aktuelle Rechtslage

- 6 Richtlinienvorgaben: Art. 19a (Nichtfinanzielle Erklärung) und Art. 29a (Nichtfinanzielle Konzernklärung) der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) sehen grundsätzlich die Aufnahme der nichtfinanziellen Informationen in den Lage- bzw. Konzernlagebericht vor (im Folgenden schließt die Bezeichnung „Lagebericht“ den Konzernlagebericht und Nichtfinanzielle Erklärung die Nichtfinanzielle Konzernklärung grundsätzlich ein). Die Richtlinie gewährt den EU-Mitgliedstaaten in Art. 19a Abs. 4 und Art. 29a Abs. 4 ein Wahlrecht, Unternehmen von der Aufnahme der NFE in den Lagebericht zu befreien, sofern die geforderten Inhalte in einem gesonderten Bericht stehen und dieser zusammen mit dem Lagebericht oder innerhalb von sechs Monaten nach Abschlussstichtag auf der Webseite des Erstellers veröffentlicht wird.
- 7 Umsetzung im HGB: Die Vorgaben zur nichtfinanziellen Erklärung sind in §§ 289b bis 289e (Nichtfinanzielle Erklärung), 315b bis 315d (Nichtfinanzielle Konzernklärung), 340a (Kreditinstitute) und 314a (Versicherungsunternehmen) des HGB geregelt. Die Verortung wird dabei in §§ 289b und 315b HGB bestimmt und entspricht (auch in Bezug auf die Regelungstiefe) den Vorgaben in der Richtlinie, mit der Ausnahme, dass im Grundsatz der gesonderte Bericht bereits vier (statt sechs) Monate nach Abschlussstichtag auf der Webseite zu veröffentlichen ist.
- 8 DRS 20 konkretisiert die Konzernvorgaben der §§ 315b bis 315d, hat jedoch Ausstrahlungswirkung auf die nichtfinanzielle „Einzel-“Erklärung. DRS 20 nennt neben den gesetzlich zulässigen

Möglichkeiten der Verortung auch die Veröffentlichungsformen der nichtfinanziellen Erklärung (vgl. DRS 20 Rn. 241-245).

- 9 Gegenwärtige Optionen der Veröffentlichung stellen dar:
- Im Bundesanzeiger
 - Separater Abschnitt im Lagebericht
 - Vollintegration in den Lagebericht
 - Gesonderter Bericht außerhalb des Lageberichts
 - Auf der Webseite des Unternehmens
 - Eigenständiger Bericht
 - Als Teil eines anderen Unternehmensberichts
 - Integration in einen anderen Unternehmensberichts
- 10 Das Mitgliedstatenwahlrecht, Unternehmen von der Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht zu befreien, sofern die geforderten Inhalte in einen gesonderten Bericht aufgenommen werden und dieser zusammen mit dem Lagebericht oder auf der Webseite des Erstellers veröffentlicht wird, wurde durch die Mehrzahl der Mitgliedstaaten übernommen.

3 Empirie

- 11 Zur Verwendung genutzter Formate existieren – insbesondere mit Blick auf die nichtfinanziellen Erklärungen aus dem Jahr 2017 – bereits etliche empirische Erhebungen mit unterschiedlichen Stichprobenumfängen. Beispielhaft verwiesen sei auf GCND/econsense 2018, IÖW 2019, EY 2019, PWC 2018, Kajüter/Wirth 2018, Fink 2018 und Fink/Bäuscher 2020. Sie vermitteln – wie auch erste Auswertungen der DRSC-Horizontalstudie – weitestgehend das gleiche Abbild zu den verwendeten Berichtsalternativen.
- 12 So zeigte sich, dass in der Anwendungspraxis sämtliche Veröffentlichungsformen genutzt werden. Die Mehrheit der untersuchten Unternehmen (ca. 70%) veröffentlicht einen separaten Bericht, wohingegen ca. 30% der Unternehmen die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen. Die Studie von EY 2019 zeigt überdies, dass sich dieser Proporz vom Berichtsjahr 2017 auf 2018 im Wesentlichen nicht geändert hat. Auch die ersten Auswertungen der DRSC-Horizontalstudie zeigen bisher keine signifikanten Veränderungen über die drei untersuchten Berichtsjahre auf.
- 13 Ein gesonderter, eigenständiger Bericht wird regelmäßig als die am häufigsten verwendete Berichtsalternative identifiziert. Weiterhin stellen ein separates Kapitel im Lagebericht und die Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung in den Nachhaltigkeitsbericht häufig verwendete Berichtsalternativen dar. Die vorliegenden Studien sowie die ersten Ergebnisse der DRSC-Untersuchung zeigen außerdem, dass die vollständige Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den



Lagebericht demgegenüber recht selten erfolgt (deutlich unter 10% der untersuchten Unternehmen). Auch hier ist noch kein Trend erkennbar.

4 Outreach-Veranstaltungen

- 14 Die Frage, die wir im Zuge der Stakeholder-Einbindung stellten, lautete: „**Sollte eine verbindliche Verortung im Lagebericht bzw. eine örtliche und zeitliche Vereinheitlichung der Offenlegung erfolgen?**“
- 15 Dies wurde von den Teilnehmern in den Webinaren zunächst im Kontext der inhaltlichen Prüfung diskutiert. Da der Lagebericht in Deutschland einem hohem Prüfungslevel (*reasonable assurance*) unterliegt, nichtfinanzielle Informationen zum großen Teil jedoch (noch) nicht mit dieser Sicherheit verifiziert werden können, sollte die nichtfinanzielle Berichterstattung bevorzugt vom Lagebericht entkoppelt werden. Teile der Rückmeldungen problematisierten die unterschiedliche Prüfungsintensität (Lagebericht vs. separater Bericht) im Zusammenhang mit unterschiedlichen Veröffentlichungszeitpunkten. Es zeige sich in der Anwendungspraxis, dass gesondert veröffentlichte nichtfinanzielle Erklärungen oftmals zwar innerhalb der gesetzlichen Fristen, aber dennoch später als Abschluss und Lagebericht veröffentlicht werden.
- 16 Gegenstimmen führten hierfür ein prozessuales Argument an: Der Grund für die zeitversetzte Veröffentlichung läge im Wesentlichen in dem Bestreben der Unternehmen, aufgrund knapper Personalressourcen die Berichtsprozesse zu entzerren, um ihre Mitarbeiter nicht überzubelasten. Dies dürfe bei der Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben, zumal Arbeitnehmer- und Sozialbelange auch zwei der nichtfinanziellen Aspekte sind.
- 17 Zum anderen wurde die hohe Visibilität des Lageberichts als entscheidend angesehen. Durch die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht würden die nichtfinanziellen Themen erst hinreichend präsent, sowohl bei Nutzern als auch bei den Erstellern. Bei der ausgelagerten Berichterstattung entstünde der Eindruck eines Berichts mit geringerer Priorität. Dieser Ansicht wurde aber auch widersprochen. Solange die Information öffentlich ist, sei sie auch auffindbar, unabhängig davon, an welchem Ort die Information bereitgestellt wird.
- 18 Zahlreiche Teilnehmer sahen die Frage nach den Adressaten der nichtfinanziellen Berichterstattung als entscheidend für die Verortung an. Die Nutzergruppe nichtfinanzieller Inhalte sei im Vergleich zu den traditionellen Adressaten der Finanzberichterstattung heterogener. Finanzielle Adressaten fragen hauptsächlich Informationen nach, auf deren Basis sie Investitionsentscheidungen treffen. Dazu gehören zwar auch nichtfinanzielle Informationen, aber nur solche, die vor diesem Hintergrund relevant sind. Davon zu unterscheiden sind nichtfinanzielle Informationsbedürfnisse, die nicht primär vor dem Hintergrund direkt finanzieller Entscheidungen relevant sind.
- 19 Einige Teilnehmer sprachen sich dafür aus, in den Lagebericht die aus finanzieller Sicht wesentlichen nichtfinanziellen Informationen aufzunehmen und die weiteren Inhalte, i.e. nichtfinanzielle



Informationen, die nicht primär vor dem Hintergrund direkt finanzieller Entscheidungen relevant sind, in einem gesonderten Bericht zu behandeln.

- 20 Unterschiedliche Ansichten bestanden bezüglich der Frage, ob solche nichtfinanziellen Berichtsinhalte, welche nicht primär das Informationsbedürfnis finanziell geprägter Stakeholder erfüllen, in den Lagebericht aufzunehmen sind: Befürworter (d.h. Aufnahme in den Lagebericht) betonten die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtung. Unternehmen dienen nicht nur der Erwirtschaftung finanzieller Vorteile für ihre Kapitalgeber, sondern seien verantwortlich für das Wohlergehen der gesamten Gemeinschaft. Insofern dürften sie die Nutzung von Ressourcen, für welche sie selbst nicht die Voraussetzung schaffen (z.B. Luft, Wasser, Boden) nicht ausblenden, sondern müssten diese in das unternehmerische Kalkül einfließen lassen, da die Nutzung solcher Gemeingüter stets auch andere betrifft. Durch die Pflicht, hierüber im Zusammenhang mit der Lage des Unternehmens, d.h. gesamtheitlich (nicht notwendigerweise integriert) zu informieren, würde dieses Verhalten wesentlich gefördert.

Dem wurden im Wesentlichen die folgenden Argumente entgegengehalten:

- 21 Der Lagebericht sei in seiner Konzeption ein Medium der Finanzmarktkommunikation und daher primär an den Informationsinteressen finanziell geprägter Stakeholder ausgerichtet. Aus diesem Grundgedanken leiteten sich die weiterführenden Prinzipien der Lageberichterstattung ab, unter denen sich teilweise bereits heute die nichtfinanziellen Berichtspflichten nicht widerspruchsfrei subsumieren lassen. Mit anderen Worten, „Der Lagebericht wird mit Inhalten angereichert, die nicht zur Zwecksetzung des Lageberichts passen.“ Diese Argumentation wurde im Zusammenhang mit der Diskussion über die nichtfinanzielle Risikoberichterstattung und über die Einschätzung der nichtfinanziellen Wesentlichkeit in ähnlicher Weise angebracht.
- 22 Ferner wurde die Berichterstattung als das falsche Mittel angesehen, um ein bestimmtes Verhalten zu erreichen. Verhaltenssteuerung solle über Legislativmaßnahmen angestrebt werden, welche direkt wirken, anstatt über Berichtspflichten eine Verhaltensänderung zu erhoffen.
- 23 Zudem bestünde mit dem zwar nicht legaldefinierten aber weit verbreiteten Medium „Geschäftsbericht“ eine Alternative zum Lagebericht bzgl. der nichtfinanziellen Berichtsinhalte. Der Geschäftsbericht kann – auch aufgrund der fehlenden Legaldefinition – von Unternehmen sehr flexibel gehandhabt werden, besitzt aber eine ähnlich große Reichweite und Kommunikationswirkung wie das Konglomerat aus Jahresabschluss und Lagebericht. Insofern böte sich der Geschäftsbericht als Kompromiss an.
- 24 Diese Überlegungen teilweise aufgreifend, sprachen sich Webinar-Teilnehmer für die Beibehaltung des Wahlrechts aus. Der Mix der Stakeholdergruppen sei von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich, insofern wäre eine Vorgabe der Verortung vor dem Hintergrund der Adressatenorientierung nicht sinnvoll. Zudem müsse man die nichtfinanzielle Berichtspflicht auch heute noch als in den Anfängen stehend betrachten, sodass der Anwendungspraxis noch Zeit zur



Entwicklung einzuräumen sei. So sei z.B. der wahrgenommene Zielkonflikt zwischen Relevanz einerseits und Vergleichbarkeit andererseits zu berücksichtigen und idealerweise zu lösen.

- 25 Zusammengefasst lassen sich aus den Outreach-Veranstaltungen die folgenden Hauptargumente erkennen:

Für eine Aufnahme in den Lagebericht

- Bessere Wahrnehmung und Aufwertung der nichtfinanziellen Informationen
- Relevanz der ganzheitlichen Perspektive
- Adressaten-Relevanz: Infobedürfnisse der Kapitalgeber (zumindest der nichtfinanziellen Information, die für Kapitalgeber relevant ist; es wurde von den „wesentlichen“ nichtfinanziellen Informationen gesprochen).

Gegen eine Aufnahme in den Lagebericht:

- Überbelastung der Ersteller bei Einbettung in Lagebericht
- Prüfbarkeit der Informationen
- Adressaten-Relevanz: Der Lagebericht ist in seiner Konzeption an finanziellen Stakeholdern ausgerichtet. „Er beschreibt die Lage des Unternehmens, nicht der Umwelt.“
- Damit verknüpft: Ein Großteil der „inside-out“-Informationen (d.h. Information, die wesentlich sind für das Verständnis der Auswirkungen unternehmerischer Aktivitäten auf Umwelt, Arbeitnehmer, Gesellschaft etc.) gehört nicht in den Lagebericht (da solche Informationen, die für finanziell geprägte Stakeholder nicht vollumfänglich relevant sind).

Für eine Beibehaltung des Wahlrechts:

- Adressaten: Stakeholder-Mix ist unternehmensspezifisch
- Zielkonflikt zwischen Relevanz und Vergleichbarkeit ist (noch) nicht gelöst

5 Bisherige Konsultationsposition des DRSC

- 26 Im Zuge der Befassung mit inhaltsgleichen Themen (z.B. EU-Konsultation zur Überarbeitung der Bilanzrichtlinie bzgl. der nichtfinanziellen Berichterstattung) hat sich das DRSC zum Aspekt „Verortung“ wie folgt positioniert:
- 27 Die Forderungen nach einer stärkeren Vereinheitlichung des Orts der nichtfinanziellen Berichterstattung erscheinen zwar grundsätzlich evident. Allerdings sind die geforderten nichtfinanziellen Berichtsinhalte nicht in jedem Fall auch im Interesse jener Anspruchsgruppen, für welche die Finanzberichterstattung der Unternehmen und die Lageberichterstattung konzipiert wurden bzw. sind. Abschluss und Lagebericht sind etablierte Instrumente der Kapitalmarktkommunikation und dienen primär der Information der Kapitalgeber. Daraus sind bestimmte Grundsätze der Lageberichterstattung abgeleitet und inhaltlich ausgestaltet, wie z.B. das Wesentlichkeitsprinzip, der Management Approach. Eine verpflichtende Aufnahme sämtlicher nichtfinanziellen Informationen in den Lagebericht birgt das Risiko von Konflikten mit diesen Prinzipien und ist daher abzulehnen.



6 Diskussion

- 28 Die nachfolgenden Ausführungen sind keine in der DRSC-Geschäftsstelle abgestimmte Meinung des DRSC-Mitarbeiterstabs, sondern sollen als Ausgangspunkt für die Diskussionen des Gemeinsamen Fachausschusses dienen.
- 29 Das in Richtlinie und Gesetz formulierte Prinzip des Inhalts der Nichtfinanziellen Erklärung stellt auf zwei Elemente ab:
- Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens („outside-in“; dies ist bereits Gegenstand der traditionellen Lageberichterstattung)
 - Verständnis der Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit auf Gesellschaft etc. („inside-out“)
- 30 Die Befassung des Fachausschusses mit der Frage, ob diese beiden Elemente als Voraussetzung für eine Berichtspflicht erfüllt sein müssen (doppelter Vorbehalt), oder ob der Berichtsinhalt beiden Perspektiven genügen muss (doppelte Perspektive), soll in der kommenden Sitzung im Zusammenhang mit dem Thema Wesentlichkeit erfolgen. Die Europäische Kommission hatte diesbezüglich ihren Standpunkt bei der Überarbeitung der unverbindlichen Leitlinien zur CSR-Berichterstattung im Jahr 2019 verdeutlicht: Der Berichtsinhalt muss beiden Elementen genügen. Mit anderen Worten: Es sind Informationen anzugeben, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf relevant sind, wie auch Informationen anzugeben sind, die für das Verständnis der Auswirkungen relevant sind.
- 31 Es stellt sich die Frage nach einer Integrierbarkeit von Inside-out-Informationen in die Outside-in-Konzeption der Finanzberichterstattung. Mit der Outside-in-Konzeption der Finanzberichterstattung soll gewährleistet werden, dass sämtliche Informationen bereitgestellt werden, die für einen (potenziellen) Kapitalgeber (oder finanziell geprägten Stakeholder) entscheidungsnützlich sind. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich im Wesentlichen um Entscheidungen über ein Investieren und ein Desinvestieren. Die Grundlagen hierfür sind Einschätzungen der Kapitalgeber über die Cashflows, die aufgrund der Investitionsentscheidungen erwartet werden. Diese Cashflows wiederum hängen von der wirtschaftlichen Entwicklung des Investitionsobjekts „Unternehmen“ ab. Insofern sind für den Primäradressaten der Finanzberichterstattung alle Informationen über Sachverhalte relevant, welche die vom Unternehmen erwirtschafteten Cashflows wesentlich beeinflussen können, d.h. alle Informationen über Effekte, die auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einwirken (Outside-in).
- 32 Unter Inside-out werden grundsätzlich die Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit verstanden. Betroffen ist dabei eine Vielzahl von verschiedenen Stakeholdern. Dazu können zwar grundsätzlich auch finanzielle Effekte für Kapitalgeber (Dividenden, Kapitaldienst) gezählt werden, da diese in abstrakter Betrachtung „außerhalb des Unternehmens stehen“. Typischerweise sind mit der Inside-out-Perspektive jedoch Effekte gemeint, denen alle anderen Stakeholder (die keine



Kapitalgeber sind) aufgrund des Kalküls der Kapitalgeber und dem damit verbundenen Unternehmensverhalten ausgesetzt sind.

- 33 Einige solcher externen Effekte haben eng verknüpfte Rückwirkungen auf die Cashflows der Unternehmen. Beispiel: Aufgrund eines durch unternehmerische Aktivitäten verursachten Umweltschadens sinkt das Ansehen des Unternehmens, und dies hat beträchtliche Umsatzrückgänge (und Verluste) zur Folge. Da derartige Sachverhalte (trotz des Inside-out-Charakters) direkte Auswirkungen auf die Kapitalgeber besitzen, sind die Kapitalgeber an Informationen über diese Inside-out-Sachverhalte interessiert.
- 34 Davon zu unterscheiden sind Informationen über externe Effekte, die zwar auf das Entscheidungskalkül finanziell geprägter Stakeholder keinen wesentlichen Einfluss besitzen, jedoch andere Stakeholder in ihren Entscheidungen oder in ihrem Dasein/Nutzen in einem wesentlichen Maße beeinflussen.
- 35 Da der Lagebericht konzeptionell als Informationsmedium für finanziell geprägte Stakeholder ausgestaltet ist, erscheint das Argument verständlich, dass der Lagebericht nur solche Informationen beinhalten soll, welche die Informationsansprüche finanziell geprägter Stakeholder erfüllen. Fraglich erscheint dagegen eine Integration der Inside-out-bezogenen Informationen in die Finanzberichterstattung, welche für finanziell geprägte Stakeholder nicht relevant sind.
- 36 Zwar verhindern die Grundsätze der Lageberichterstattung nicht per se die Aufnahme gesetzlich nicht explizit geforderter Informationen, allerdings erwächst gem. DRS 20.33 aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz, dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.
- 37 Die Frage der Verortung (bei gegebenen Berichtsinhalten) ist damit eng mit einer Festlegung des Adressatenkreises verbunden und somit mit einer Vielzahl von weiteren Aspekten der CSR-Berichterstattung. Beispielhaft sei auf das Wesentlichkeitsverständnis und die Risikobestimmung verwiesen. Eine Festlegung auf einen bestimmten Adressatenkreis bzw. die hinreichend konkrete Definition des Adressatenkreises erfordert eine Klassifizierung externer Effekte, sodass zwischen für Kapitalgeber relevanten und nicht relevanten Effekten unterschieden werden kann. Aufgrund der Heterogenität unternehmensspezifischer Stakeholdergruppen bzw. Adressaten erscheint dies aber nicht zwingend realistisch. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs auch der Zielkonflikt zwischen Relevanz und Vergleichbarkeit zu sehen.
- 38 Sofern der Lagebericht weiterhin konzeptionell an den Informationsbedürfnissen finanziell geprägter Stakeholder ausgerichtet bleiben soll und da die Informationsbedürfnisse dieser Stakeholder über Unternehmen hinweg nicht einheitlich sind, könnte eine Vorgabe über den Ort der nichtfinanziellen Berichterstattung dazu führen, dass der Lagebericht aufgrund der inhaltlichen Berichtsvorgaben Informationen enthält, die bei einer Vielzahl von Unternehmen für deren



Kapitalgeber irrelevant sind. Ferner lassen sich durch den fehlenden Bezug dieser Informationen zu den Bedürfnissen der Hauptnutzer die für den Lagebericht geltenden Prinzipien nicht anwenden, was sowohl bei Erstellern und Nutzern hohes Unsicherheitspotenzial bezüglich der Verlässlichkeit dieser Informationen birgt.

- 39 Insofern könnte die Frage nach der Integrierbarkeit von Inside-out-Informationen in den Lagebericht nur unternehmensindividuell zu beantworten sein. Dies spräche für die Beibehaltung des Wahlrechts, die nichtfinanziellen Informationen entweder in den Lagebericht aufzunehmen oder außerhalb des Lageberichts (mit entsprechendem Hinweis im Lagebericht) bereitzustellen.